



URTEIL DES GERICHTSHOFS

22. Dezember 2020

(Richtlinie (EU) 2015/849 – Bekämpfung von Geldwäsche – Angaben über wirtschaftliche Eigentümer – Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – Angemessene, präzise und aktuelle Angaben – Datenminimierung)

In der Rechtssache E-10/19,

ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen der

Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel

und der

Meleda Anstalt

betreffend die Auslegung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Páll Hreinsson, Präsident, Per Christiansen (Berichterstatter) und Bernd Hammermann, Richter,

Kanzler: Ólafur Jóhannes Einarsson,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel (im Folgenden: Bergbahn AG), vertreten durch Dr. Christian F. Zangerle, Rechtsanwalt;

- der Meleda Anstalt (im Folgenden: Meleda), vertreten durch Florian Zechberger, Rechtsanwalt;
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Dr. Ralph Wanger und Hansjörg Lingg, als Bevollmächtigte;
- der Regierung Österreichs, vertreten durch Dr. Albert Posch und Dr. Julia Schmoll, als Bevollmächtigte;
- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Ingibjörg Ólöf Vilhjálmsdóttir, Michael Sánchez Rydelski und Carsten Zatschler, als Bevollmächtigte; und
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Tibor Scharf und Lóránt Havas, als Bevollmächtigte,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu den prozessleitenden Massnahmen der Bergbahn AG, vertreten durch Dr. Christian F. Zangerle; der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch; der Regierung Norwegens, vertreten durch Janne Tysnes Kaasin und Hanne Bjurstrøm Jahren, als Bevollmächtigte; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Ingibjörg Ólöf Vilhjálmsdóttir, Michael Sánchez Rydelski und Carsten Zatschler; und der Kommission, vertreten durch Tibor Scharf und Lóránt Havas,

folgendes

Urteil

I Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

- 1 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. 2015 L 141, S. 73) (im Folgenden: Richtlinie oder vierte Geldwäscherichtlinie) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 249/2018 vom 5. Dezember 2018 unter Nummer 23b des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) aufgenommen. Norwegen, Island und Liechtenstein teilten das Bestehen

verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese wurden am 25. Juni 2019 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. August 2019 in Kraft.

2 Erwägungsgrund 4 der Richtlinie lautet:

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in internationalem Kontext statt. Maßnahmen, die nur auf nationaler oder selbst auf Unionsebene erlassen würden, ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit einzubeziehen, hätten nur sehr begrenzte Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Union auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen der internationalen Gremien ergriffenen Maßnahmen vereinbar und mindestens so streng sein wie diese. Insbesondere sollten sie auch weiterhin den Empfehlungen der FATF und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind, Rechnung tragen. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, sollten die einschlägigen Rechtsakte der Union gegebenenfalls an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom Februar 2012 (im Folgenden „überarbeitete FATF-Empfehlungen“) angepasst werden.

3 Erwägungsgrund 13 der Richtlinie lautet:

Falls relevant, sollten sich Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer auch auf juristische Personen erstrecken, die Eigentümer anderer juristischer Personen sind, und sollten die Verpflichteten versuchen, die natürliche Person oder die natürlichen Personen zu ermitteln, die die juristische Person, d. h. den Kunden, durch Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert bzw. kontrollieren. Andere Formen der Kontrolle können unter anderem die Kontrollkriterien einschließen, die bei der Vorbereitung konsolidierter Abschlüsse herangezogen werden, etwa Kontrolle durch eine Vereinbarung der Anteilseigner, die Ausübung eines beherrschenden Einflusses oder die Befugnis zur Ernennung der Führungsebene. Es kann Fälle geben, in denen keine natürliche Person ermittelt werden kann, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person letztlich steht. In diesen Ausnahmefällen können die Verpflichteten nach Ausschöpfung aller anderen Mittel zur Feststellung der Identität des Eigentümers den bzw. die Angehörigen der Führungsebene als wirtschaftliche(n) Eigentümer betrachten, sofern keine Verdachtsmomente vorliegen.

4 Erwägungsgrund 14 der Richtlinie lautet auszugsweise:

Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer ist eine wichtige Voraussetzung für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass in ihrem Staatsgebiet gemäß dem

nationalen Recht eingetragene Unternehmen zusätzlich zu den grundlegenden Informationen, wie Name und Anschrift der Gesellschaft, Nachweis der Gründung und des rechtlichen Eigentums, auch angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer beschaffen und vorhalten müssen. Im Interesse größerer Transparenz zwecks Bekämpfung des Missbrauchs von juristischen Personen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer unter vollständiger Einhaltung des Unionsrechts in einem Zentralregister außerhalb der Gesellschaft gespeichert werden. Die Mitgliedstaaten können hierfür eine zentrale Datenbank, in der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer gespeichert werden, das Handelsregister oder ein anderes Zentralregister verwenden. ...

5 Erwägungsgrund 22 der Richtlinie lautet:

Das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist nicht in allen Fällen gleich hoch. Aus diesem Grund sollte nach einem ganzheitlichen, risikobasierten Ansatz verfahren werden. Dieser stellt nicht die Möglichkeit einer ungebührlich ausufernden Freistellung für Mitgliedstaaten und Verpflichtete dar. Er setzt eine faktengestützte Entscheidungsfindung voraus, die es ermöglicht, gezielter auf die für die Union und die dort tätigen natürlichen und juristischen Personen bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzugehen.

6 Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

Ziel dieser Richtlinie ist die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

7 Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

Diese Richtlinie gilt für die folgenden Verpflichteten

1. Kreditinstitute,

2. Finanzinstitute,

3. die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

a) Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater,

b) Notare und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:

- i) den Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,*
 - ii) die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten,*
 - iii) die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,*
 - iv) die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,*
 - v) die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen,*
- c) Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen,*
- d) Immobilienmakler,*
- e) andere Personen, die mit Gütern handeln, soweit sie Zahlungen in Höhe von 10 000 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird,*
- f) Anbieter von Glücksspieldiensten.*

8 Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie lautet:

„wirtschaftlicher Eigentümer“ [bezeichnet] alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird; hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

- a) bei Gesellschaften:*
 - i) alle natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person – bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt – über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von*

Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten zu beschließen, dass ein niedrigerer Prozentsatz als Hinweis auf Eigentum oder Kontrolle gelten kann. Andere Formen der Kontrolle können unter anderem gemäß den Kriterien bestimmt werden, die in Artikel 22 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind;

- ii) wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach Ziffer i ermittelt worden ist oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass es sich bei der/den ermittelten Person(en) um den/die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, die natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören; die Verpflichteten führen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums nach Ziffer i und der vorliegenden Ziffer;*

b) bei Trusts:

i) den Settlor;

ii) den/die Trustee(s);

iii) den Protektor, sofern vorhanden;

iv) die Begünstigten oder – sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen – die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;

v) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert;

c) bei juristischen Personen wie Stiftungen und bei Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln, die natürliche(n) Person(en), die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Buchstabe b genannten Funktionen bekleidet/bekleiden;

9 Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umfassen:

a) Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen;

b) Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität, so dass die Verpflichteten davon überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Falle von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen;

c) Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;

d) kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen der Verpflichteten über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen, und Gewährleistung, dass die betreffenden Dokumente, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Bei Durchführung der unter Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen müssen sich die Verpflichteten zudem vergewissern, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist, und die Identität dieser Person feststellen und überprüfen.

10 Artikel 30 der Richtlinie lautet auszugsweise:

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen.

Sie stellen sicher, dass diese Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen den Verpflichteten, wenn sie Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II anwenden, zusätzlich zu den Informationen über ihren rechtlichen Eigentümer auch Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer vorlegen müssen.

...

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Angaben in einem zentralen Register in jedem Mitgliedstaat aufbewahrt werden, z. B. in einem in Artikel 3 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Handels- oder Gesellschaftsregister oder in einem öffentlichen Register. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen. Die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in diesen Datenbanken können gemäß den nationalen Systemen erhoben werden.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 3 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in allen Fällen zugänglich sind für

a) die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung;

b) Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II;

c) alle Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Die Personen oder Organisationen nach Buchstabe c haben Zugang mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt der Zugang zu den Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern im Einklang mit den Datenschutzvorschriften und kann einer Online-Registrierung und der Zahlung einer Gebühr unterliegen. Die für

den Erhalt der Angaben erhobenen Gebühren dürfen nicht über die dadurch verursachten Verwaltungskosten hinausgehen.

...

11 Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines unter ihr Recht fallenden Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

a) des Settlor,

b) des/der Trustees,

c) (gegebenenfalls) des Protektors,

d) der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie

e) jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle der Trust steht.

12 Artikel 43 der Richtlinie lautet:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Richtlinie zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 1 ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der Richtlinie 95/46/EG anzusehen.

13 Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO) (ABl. 2016 L 119, S. 1) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 (ABl. 2018 L 183, S. 23) unter Nummer 5e des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Liechtenstein teilte das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese wurden am 19. Juli 2018 erfüllt, und der Beschluss trat am 20. Juli 2018 in Kraft.

14 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO lautet:

Personenbezogene Daten müssen

...

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

15 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO lautet:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

...

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

16 Artikel 6 Absatz 3 der DSGVO lautet:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

Nationales Recht

- 17 Gemäss Artikel 12 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes (LR 173.510) sind Rechtsanwälte verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in ihrem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Dies beinhaltet die Verpflichtung, stets richtige und klare Angaben zu machen. Nach Artikel 46 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes begeht ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufs verletzt oder durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt, ein Disziplinarvergehen.
- 18 Artikel 180a Absatz 1 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (LR 216.0) sieht vor, dass wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson ein Staatsangehöriger eines EWR-Staats, eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person oder eine juristische Person sein und eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz besitzen muss. In diesem Zusammenhang sind laut Artikel 180a Absatz 2 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts Personen gleichgestellt, die über eine Bewilligung oder sonstige Berechtigung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (LR 173.550) verfügen. Nach Artikel 180a Absatz 3 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts sind von der Verpflichtung gemäss Artikel 180a Absatz 1 Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund eines Spezialgesetzes einen Geschäftsführer besitzen müssen oder von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt werden.
- 19 Laut Artikel 20 Absatz 1 des liechtensteinischen Treuhändergesetzes (LR 173.520) haben Treuhänder und Treuhandgesellschaften ihre Tätigkeit nach Massgabe der Standesregeln sorgfältig, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden auszuüben sowie durch ihr Verhalten das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Gemäss den Artikeln 35 und 37 des liechtensteinischen Treuhändergesetzes begeht ein Disziplinarvergehen, wer als Treuhänder oder als tatsächlich leitende Person einer Treuhandgesellschaft schuldhaft die Standesregeln verletzt, das die folgenden Disziplinarstrafen umfasst: einen schriftlichen Verweis, Geldbussen bis zum Betrag von CHF 50.000, eine Untersagung der Ausübung der Geschäftstätigkeit als Treuhänder bis zur Dauer eines Jahres oder eine Untersagung der Berufsausübung als Treuhänder auf Dauer.

II Sachverhalt und Verfahren

- 20 Die Bergbahn AG ist eine eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Kitzbühel, Österreich.
- 21 Meleda ist eine Anstalt nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Liechtenstein. Die Mitglieder ihres Verwaltungsrates sind Rechtsanwalt Mag. iur. Stefan Mätzler und die Ibox Trust AG. Meleda hält eine Beteiligung von 31,85 Prozent an der Bergbahn AG.

- 22 Herr Mätzler ist ein nach dem liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetz zugelassener und in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt mit Sitz in Liechtenstein. Ihm wurde zudem von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Artikel 180a des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts erteilt.
- 23 Die Ibox Trust AG ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Ruggell, Liechtenstein, die von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht eine Bewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit als Treuhandgesellschaft nach Artikel 14 des liechtensteinischen Treuhändergesetzes erteilt wurde.
- 24 Mit Schreiben vom 22. und 28. Februar 2018 sowie 5. März 2018 ersuchte die Bergbahn AG, Meleda unter Hinweis auf die Verpflichtungen aufgrund der in Österreich geltenden Geldwäscherechtsvorschriften um Bekanntgabe ihrer wirtschaftlichen Eigentümer.
- 25 Mit Schreiben vom 30. April 2018 teilte Meleda mit, dass keine natürliche Person direkte oder indirekte Kontrolle auf Meleda ausübt, keine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 50 Prozent hat oder die alternativen Kriterien des österreichischen Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes erfüllt. Aus diesem Grund forderte Meleda die Bergbahn AG unter Verweis auf die für Fälle, in denen kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden kann, vorgesehene Bestimmung auf, den Verwaltungsrat Herr Mätzler in das österreichische Register der wirtschaftlichen Eigentümer aufzunehmen.
- 26 Die Bergbahn AG gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden, und erhob am 16. Mai 2018 Klage vor dem Fürstlichen Landgericht in Vaduz, Liechtenstein, in der Meleda zur Erteilung und Herausgabe von Auskünften und Nachweisen betreffend ihre/n wirtschaftlichen Eigentümer gegenüber der Bergbahn AG aufgefordert wurde.
- 27 Das Fürstliche Landgericht wies die Klage mit Urteil vom 27. März 2019 ab. Es begründete die Abweisung damit, dass Meleda ihren Verpflichtungen durch Übermittlung des Schreibens vom 30. April 2018 bereits nachgekommen sei.
- 28 Gegen dieses Urteil erhob die Bergbahn AG Berufung an das Fürstliche Obergericht und strebte eine vollständige Klagestattgebung an.
- 29 Sowohl das Fürstliche Landgericht als auch das Fürstliche Obergericht stellten fest, dass in dem Verfahren österreichisches Recht anwendbar ist.
- 30 Im Zusammenhang der am 19. November 2019 vor dem Fürstlichen Obergericht durchgeführten Verhandlung wurden die Parteien von der Absicht in Kenntnis gesetzt, das Berufungsverfahren auszusetzen und den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs um Vorabentscheidung zur Auslegung von Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie

zu ersuchen. Den Parteien wurde die Gelegenheit eingeräumt, sich zur beabsichtigten Vorlage und zu den beabsichtigten Fragen zu äussern.

- 31 Am 5. Dezember 2019 legte das Fürstliche Obergericht dem Gerichtshof die folgenden Fragen vor:

Wie ist Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 auszulegen?

I.

- 1. Wie ist es auszulegen, dass die eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern einholen müssen? Genügt es im Regelfall, dass der Verpflichteten mitgeteilt wird, wer wirtschaftlicher Eigentümer ist, oder müssen dazu auch die zugrundeliegenden beweiskräftigen Dokumente (Gesellschaftsverträge etc.) vorgelegt werden?*
- 2. Für den Fall, dass die blossе Informationserteilung nicht genügt, sondern grundsätzlich auch die zugrundeliegenden Dokumente (Gesellschaftsverträge etc.) vorgelegt werden müssen: Ändert es daran etwas, wenn es sich bei der wirtschaftlichen Eigentümerin um eine juristische Person handelt, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ihren Sitz hat und damit ebenfalls der Richtlinie (EU) 2015/849 untersteht? Reicht zumindest in diesem Fall die blossе Informationserteilung aus?*
- 3. Für den Fall, dass die Frage 2 negativ beantwortet wird: Ändert es daran etwas, wenn das Organ der wirtschaftlichen Eigentümerin ein Rechtsanwalt, Notar oder (Wirtschafts-)Treuхänder ist, dem nach nationalem Recht – bei sonstiger strenger Strafe bzw. gegebenenfalls bei sonstigem Entzug der Berechtigung zur Berufsausübung – die Verpflichtung zur vollständigen und wahrheitsgemässen Informationserteilung zukommt und dem von der nationalen Rechtsordnung ein besonderes Vertrauen entgegengebracht wird?*
- 4. Sollte auch die Frage 3 negativ beantwortet werden und somit in jedem Fall eine Verpflichtung zur Vorlage der zugrundeliegenden Dokumente (Gesellschaftsverträge etc.) bestehen:
 - a) Welches ist der Mindestumfang der vorzulegenden Urkunden im Sinne des Grundsatzes der „Datenminimierung“ nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)?**

b) *Wie ist das Nicht-Bestehen eines indirekten Eigentumsrechts oder das Nicht-Bestehen der letztlichen Kontrollmöglichkeit durch eine natürliche Person im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer v und Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/849 nachzuweisen („negativa non sunt probanda“)?*

II. *Unabhängig von der Beantwortung der zu I. gestellten Fragen:*

1. *Wie hat die Verpflichtete nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Einholung der angemessenen Angaben vorzugehen, wenn die wirtschaftliche Eigentümerin die Erteilung von Informationen und/oder – ja nach Beantwortung der zu I. gestellten Fragen – die Vorlage der zugrundeliegenden Dokumente verweigert oder keine aktuellen oder präzisen Informationen erteilt: Ist die Verpflichtete dann auf eigenes Risiko und eigene Kosten zur Klage auf Auskunftserteilung gegenüber der wirtschaftlichen Eigentümerin oder zur Erhebung eines allenfalls von der nationalen Rechtsordnung vorgesehenen ähnlichen Rechtsbehelfs verpflichtet oder kann sie sich mit den ihr erteilten Auskünften seitens der wirtschaftlichen Eigentümerin bzw. mit der Auskunftsverweigerung begnügen? Ist in diesem Fall allenfalls Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie (EU) 2015/849 sinngemäss anzuwenden, der von der „Ausschöpfung aller Möglichkeiten“ spricht, d. h. ist unter der erforderlichen „Ausschöpfung aller Möglichkeiten“ auch die Klagserhebung auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu verstehen?*
2. *Für den Fall der Bejahung der zuvor gestellten Frage (das heisst, dass eine Verpflichtung zur Klagserhebung besteht): Ist dann allenfalls Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii dieser Richtlinie sinngemäss anzuwenden, sodass eine Verpflichtung zur Klagserhebung auf eigenes Risiko und eigene Kosten dann besteht, wenn Verdachtsmomente vorliegen bzw. Zweifel (wenn auch nur geringste) an den erteilten Auskünften bestehen?*

32 Am 28. April 2020 übermittelte der Gerichtshof dem vorlegenden Gericht ein Ersuchen um Klarstellung, ob die vorgelegten Fragen die Verpflichtung einer juristischen Person, Auskünfte über ihren wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen und vorzuhalten und/oder die Verpflichtung eines wirtschaftlichen Eigentümers, den von ihm gehaltenen juristischen Personen diese Auskünfte zu erteilen, betreffen. Das vorlegende Gericht antwortete am 12. Mai 2020, dass die Fragen die Verpflichtung einer juristischen Person, Auskünfte über ihren wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen und vorzuhalten, betreffen.

33 Am 30. April 2020 unterrichtete der Gerichtshof die Parteien des Ausgangsrechtsstreits und die anderen Beteiligten darüber, dass in Anbetracht der aussergewöhnlichen

Gesundheitssituation infolge der COVID-19-Pandemie beabsichtigt sei, auf die Anhörung der mündlichen Ausführungen zu verzichten. Den Parteien des Ausgangsrechtsstreits und den anderen Beteiligten wurde eine Frist bis 8. Mai 2020 gesetzt, um einen Antrag auf Anhörung der mündlichen Ausführungen zu stellen. Keine der Parteien beantragte eine Anhörung der mündlichen Ausführungen.

34 Am 18. Mai 2020 entschied der Gerichtshof nach Artikel 97 Absatz 4 der Geschäftsordnung in der gegenständlichen Rechtssache auf die Anhörung der mündlichen Ausführungen zu verzichten. Mit dieser Entscheidung ergriff der Gerichtshof auch prozessleitende Massnahmen, in denen die Beteiligten ersucht wurden, ihre Stellungnahmen im schriftlichen Verfahren in Ermangelung einer Anhörung der mündlichen Ausführungen zu ergänzen. Die folgende Aufforderung erging an die Beteiligten:

1. *Fassen Sie den in Ihrer schriftlichen Erklärung dargelegten Standpunkt kurz zusammen, wenn erforderlich.*
2. *Nehmen Sie kurz Stellung zu den Argumenten in den anderen dem Gerichtshof vorgelegten schriftlichen Erklärungen.*
3. *Äussern Sie sich, wenn erforderlich, zur Antwort des vorlegenden Gerichts vom 12. Mai 2020, und legen Sie dar, ob sich dadurch Ihre Beurteilung hinsichtlich der vorgelegten Fragen ändert.*

35 Die Frist zur Stellungnahme zu den prozessleitenden Massnahmen endete am 15. Juni 2020. Beim Gerichtshof gingen Stellungnahmen der Bergbahn AG, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Regierung Norwegens, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission ein.

III Antwort des Gerichtshofs

Dem Gerichtshof vorgelegte Stellungnahmen

Bergbahn AG

36 Die Bergbahn AG bringt vor, dass in Anbetracht der Erwägungsgründe der Richtlinie – insbesondere Erwägungsgrund 14 – juristische Personen die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und angemessene Massnahmen zu deren Überprüfung und zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur zu treffen haben.

37 Aus den unionsrechtlichen Zielvorgaben und deren gesetzlicher Umsetzung auf nationaler Ebene ergibt sich, dass die Informationen zu einem wirtschaftlichen Eigentümer ausreichend sein müssen, um eine vollständige und korrekte Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers an die zuständige Registerbehörde zu ermöglichen. Entsprechend ist eine

blosse Informationserteilung unzureichend. Dieser Mangel kann nicht dadurch behoben werden, dass der Person, welche die Information erteilt, nach der nationalen Rechtsordnung eine besondere Stellung zukommt.

- 38 Die Bergbahn AG argumentiert weiter, dass die Fragen II.1 und 2 unter dem Gesichtspunkt der über juristische Personen verhängten Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen der Richtlinie zu beurteilen sind. Die Meldung von falschen Daten infolge unzureichender Informationserteilung durch einen Eigentümer kann finanzielle Folgen für die meldepflichtige juristische Person nach sich ziehen.
- 39 Der Bergbahn AG zufolge sind die Bestimmungen, die es der meldepflichtigen juristischen Person gestatten, bei Nichtvorliegen eines direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümers, die natürlichen Personen der obersten Führungsebene der juristischen Person zu melden, stets eng auszulegen. Diese sind nur als letztes Mittel – also nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen – anzuwenden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz würde den Zweck und die Zielvorgaben der Richtlinie vereiteln.
- 40 Liegt, so die Bergbahn AG, eine Treuhandenschaft oder eine ähnliche Gesellschaftsstruktur, wie etwa eine gründerrechtslose Anstalt vor, ist Einsicht in die relevanten Unterlagen zu nehmen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung zur Prüfung und Einsichtnahme in relevante Unterlagen trifft die juristische Person. Eine hiervon abweichende Vorgehensweise ist im anzuwendenden österreichischen Recht nicht vorgesehen und zum anderen mit dem Zweck der Richtlinie nicht vereinbar.

Meleda

- 41 Bezugnehmend auf Frage I.1 trägt Meleda vor, dass gemäss Artikel 30 der Richtlinie nicht von einer umfassenden Dokumentationspflicht ausgegangen werden kann. Die Anforderungen der Richtlinie an juristische Personen weniger umfangreich sind als jene, die für die in Artikel 2 definierten Verpflichteten gelten. Meleda stellt fest, dass die Verpflichteten einem umfassenden Katalog von Sorgfaltspflichten nach Kapitel II der Richtlinie unterliegen.
- 42 Anders als in den Vorgaben für die Verpflichteten geht die Richtlinie nicht darauf ein, in welcher Form diese „Angaben“ zum wirtschaftlichen Interesse nach Artikel 30 Absatz 1 zu erheben und zu dokumentieren sind. Dementsprechend muss eine Aktennotiz, in der die vom wirtschaftlichen Eigentümer eingeholten Angaben und Auskünfte festgehalten sind, ausreichen.
- 43 Meleda trägt vor, dass gemäss Erwägungsgrund 12 der Richtlinie, ein möglichst breites Spektrum von meldepflichtigen juristischen Personen erfasst werden soll, das sich auf sämtliche Bereiche und Branchen des Wirtschaftslebens erstreckt, unabhängig davon, ob diese ein Missbrauchsrisiko aufweisen. Meleda argumentiert, dass mit der Richtlinie nicht

beabsichtigt wurde, solchen juristischen Personen umfassende Aufklärungspflichten hinsichtlich komplexer gesellschaftsrechtlicher Konstellationen aufzubürden. Vielmehr ging es darum, den juristischen Personen die Verpflichtung aufzuerlegen, sich mit angemessenem Aufwand ihrer Eigentümerstruktur zu vergewissern und diese zu dokumentieren.

- 44 Wenn juristische Personen beweiskräftige Dokumente einzuholen haben, müsste laut Meleda in Anwendung von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie eine Ausnahmeregelung gelten. Eine Verpflichtung zur Übermittlung von beweiskräftigen Urkunden, wenn keine natürliche Person im Sinne der Richtlinie vorhanden ist, würde einen überschüssenden und unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre darstellen.
- 45 Zu Frage I.2 hält Meleda fest, dass sich die EWR-Staaten wechselseitig in Bezug auf die Umsetzung und Implementierung der Richtlinie vertrauen. Artikel 58 der Richtlinie besagt, dass die zuständigen Behörden bei der Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Massnahmen eng zusammenarbeiten und ihre Massnahmen in grenzüberschreitenden Fällen koordinieren, um zu gewährleisten, dass die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Juristische Personen unterliegen den Sanktionen nach Artikel 58 Absatz 3. Daher sind die gegenseitig erteilten Auskünfte als vertrauenswürdig zu qualifizieren.
- 46 Betreffend Frage I.3 bringt Meleda vor, dass die schriftlichen Angaben eines Rechtsanwalts oder Treuhänders als beweiskräftige Dokumente anzusehen sind. Die Verpflichtung, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit im Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren, gilt sowohl in Liechtenstein als auch in Österreich. Ein Rechtsanwalt ist dazu verpflichtet, richtige Angaben zu machen. Ausserdem ist Vertrauenswürdigkeit eine Voraussetzung zur Bewilligung der Berufsausübung als Treuhänder. Bei Verstössen gegen diese Verpflichtungen drohen Disziplinarstrafen.
- 47 Hinsichtlich Frage I.4.a) argumentiert Meleda, dass es vor dem Hintergrund der DSGVO und des Grundsatzes der Datenminimierung angebracht ist, den Umfang der vorzulegenden Dokumente auf ein Minimum zu beschränken. Es ist notwendig, die umfassend Abklärungs- und Dokumentationspflichten der Verpflichteten von jenen aller juristischen Personen abzugrenzen. Juristische Personen unterstehen schliesslich nicht den Beschränkungen von Artikel 41 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie. Wären juristische Personen ebenfalls zur Vorlage beweiskräftiger Urkunden verpflichtet, müsste auch eine entsprechende Beschränkung der Datenverwendung vorgesehen sein.
- 48 Zu Frage I.4.b) vertritt Meleda den Standpunkt, dass zum Nachweis, dass keine natürliche Person Kontrolle über die juristische Person ausübt, die gesamten Gesellschaftsunterlagen geliefert werden müssten. Meleda argumentiert, dass sich die juristische Person nicht darauf verlassen kann, dass diese Unterlagen vollständig und authentisch sind. Vor dem Hintergrund des allgemein anerkannten Grundsatzes *negativa non sunt probanda* und der

DSGVO (Datenminimierung) kann dies keinesfalls vorausgesetzt werden. Somit hat sich die juristische Person auf die Auskünfte der juristischen Person, die Eigentümer ist, zu verlassen.

- 49 Mit Blick auf Frage II.1 äussert Meleda, dass für Verpflichtete gilt, dass sie als letztes Mittel, die Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden zu beenden haben, wenn sie die Sorgfaltspflicht nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie nicht erfüllen können. Eine Klageerhebung auf Auskunft ist in der Richtlinie nicht vorgesehen. Folglich besteht keine Verpflichtung zur Klageerhebung nach Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie.
- 50 Zu Frage II.2 argumentiert Meleda, dass sich die in Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii vorgesehene Verpflichtung zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten und Dokumentation der getroffenen Massnahmen ausschliesslich an Verpflichtete richtet. Bezugnehmend auf den letzten Satz von Erwägungsgrund 13 der Richtlinie gelangt Meleda zu der Schlussfolgerung, dass das Vorliegen von Verdachtsmomenten nur für die Verpflichteten Auswirkungen hat.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

- 51 Zu Frage I.1 stellt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein fest, dass Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie lediglich vorsieht, dass die juristische Person Schritte und Massnahmen unternimmt, um angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern einzuholen. Damit wird keinem Dritten, wie etwa dem wirtschaftlichen Eigentümer bzw. den wirtschaftlichen Eigentümern, eine Verpflichtung auferlegt.
- 52 Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge geht aus der Richtlinie nicht hervor, was unter dem Begriff „angemessene Angaben“ zu verstehen ist. Überdies gibt die Richtlinie weder vor, was die von der juristischen Person einzuholenden Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu umfassen haben, noch ob diesen Angaben beweiskräftige Dokumente zugrundeliegen müssen, um angemessen zu sein.
- 53 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein argumentiert, dass der Begriff „angemessene Angaben“ so auszulegen ist, dass die in der Richtlinie genannten Ziele wirksam erreicht werden. Bezugnehmend auf die Erwägungsgründe 12 und 14 und Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie hält die Regierung des Fürstentums Liechtenstein fest, dass das Ziel dieser Richtlinie die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist. Die Feststellung der Identität jeder natürlichen Person, die Eigentumsrechte oder Kontrolle über eine juristische Person ausübt, zielt damit auf die Schaffung effektiver Transparenz ab. Diese Angaben sind eine wichtige Voraussetzung für die Verfolgung von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten.

- 54 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bringt vor, dass die Angaben, die eine juristische Person über ihre/n wirtschaftlichen Eigentümer aufbewahren muss, angemessen und geeignet sein müssen, um die entsprechende natürliche Person zu ermitteln. Die in Artikel 30 Absatz 5 genannten Angaben sollten die wirksame Feststellung der Identität einer jeden natürlichen Person, die wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person ist, ermöglichen und ausreichen, um die Umsetzung der Ziele der Richtlinie wirksam zu gewährleisten.
- 55 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein merkt an, dass Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie die Möglichkeit, dass die juristische Person unter bestimmten Umständen beweiskräftige Dokumente vorlegen muss, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, nicht ausschliesst. Es ist Aufgabe des vorliegenden Gerichts, dies zu beurteilen.
- 56 Im Hinblick auf die Fragen I.2 und 3 vertritt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Auffassung, dass die blossе Informationserteilung genügt. Aus Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie geht nicht hervor, ob schriftliche Nachweise erforderlich sind. Es ändert auch nichts, wenn es sich beim Eigentümer um eine juristische Person handelt, die in einem EWR-Staat ihren Sitz hat, oder die Person einer qualifizierten Berufsgruppe wie jener der Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftstrehänder angehört.
- 57 Betreffend Frage I.4 äussert die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dass weder die Richtlinie noch die DSGVO eine Auslegung vorsehen, die über ihren jeweiligen Wortlaut hinausgeht. Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Datenschutz sind auf das absolut Notwendige zu beschränken (es wird auf das Urteil in *Satamedia*, C-73/07, EU:C:2008:727 verwiesen). Aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO ist abzuleiten, dass es Aufgabe des zuständigen Gerichts ist, die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung zu gewährleisten, wenn die juristische Person verpflichtet ist, zur angemessenen Feststellung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer beweiskräftige Dokumente zu beschaffen.
- 58 Hinsichtlich Frage II trägt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor, dass die Richtlinie keine Massnahmen vorschreibt, die von der juristischen Person zu treffen sind, sollte ein wirtschaftlicher Eigentümer die Erteilung von Auskünften über sein wirtschaftliches Eigentum verweigern. Entsprechend ist die juristische Person nicht verpflichtet, Klage auf Auskunftserteilung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer zu erheben.
- 59 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein steht auf dem Standpunkt, dass Frage II.1 abschlägig beantwortet werden sollte. Die Beantwortung von Frage II.2 kann daher entfallen. Der Vollständigkeit halber fügt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hinzu, dass das blossе Vorliegen von Verdachtsmomenten oder Zweifeln als solches nicht dazu führt, dass Klage erhoben werden muss. Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie lässt nur Rückschlüsse aus seinem Wortlaut insoweit zu, dass die juristische

Person alle Möglichkeiten ausschöpfen muss, um ihre/n wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln. Allerdings enthält die Richtlinie keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, wie der Begriff „alle Möglichkeiten“ auszulegen ist.

Die Regierung Österreichs

- 60 Die Regierung Österreichs beantwortet die Fragen I.1, 2 und 3 gemeinsam und bringt vor, dass die Verpflichtung gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie „angemessene“ Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern einzuholen und aufzubewahren die Notwendigkeit umfasst, den wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen. Um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen, müssen juristische Personen angemessene Nachforschungen anstellen und alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen (es wird auf die Erwägungsgründe 12 und 13 der Richtlinie verwiesen). Die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers kann nur auf der Grundlage entsprechender Nachweisdokumente überprüft werden.
- 61 Der Regierung Österreichs zufolge kann die juristische Person ihren Verpflichtungen nur nachkommen, wenn sie von ihrem wirtschaftlichen Eigentümer ausreichende Angaben und Dokumente erhält. Folglich unterliegt die juristische Person, die Eigentümer ist, bzw. der wirtschaftliche Eigentümer einer aktiven Kooperationsverpflichtung (die Regierung Österreichs verweist ebenfalls auf Erwägungsgrund 13 der Richtlinie). Insbesondere im Falle komplexer Kontroll- und Beteiligungsstrukturen ist die juristische Person abhängig von der Unterstützung ihrer Muttergesellschaft.
- 62 Die Regierung Österreichs hält fest, dass Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie keine Ausnahmeregelung oder Unterscheidung für juristische Personen mit Sitz im EWR vorsieht. Somit gilt die Verpflichtung für juristische Personen, gemäss Artikel 30 Absatz 1 ihren wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, für alle juristischen Personen, unabhängig davon, ob sie einem EWR- oder Drittstaat angehören.
- 63 Die Regierung Österreichs vertritt die Auffassung, dass in einem Fall, in dem es sich beim Verwaltungsrat des wirtschaftlichen Eigentümers um einen Rechtsanwalt oder Notar handelt, der entsprechende Rechtsanwalt oder Notar nicht als unabhängiger Dritter betrachtet werden kann. Daher reicht es nicht aus, sich nur auf die Angaben eines Rechtsanwalts oder Notars zu berufen, um der Verpflichtung gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie nachzukommen.
- 64 Während es den Verpflichteten laut Artikel 25 der Richtlinie gestattet ist, zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf Dritte zurückzugreifen, so die Regierung Österreichs (es wird in diesem Zusammenhang auf Artikel 26 und Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie verwiesen), verbleibt die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden jedoch beim Verpflichteten. Die Regierung Österreichs geht davon aus, dass dies auch für Artikel 30 gilt. Aus diesem Grund

ist die bloße Informationserteilung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Treuhänder nicht ausreichend.

- 65 Betreffend Frage I.4.b) äussert die Regierung Österreichs, dass die juristische Person zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie entsprechende Nachweise zum wirtschaftlichen Eigentümer oder zur Eigentums- und Kontrollstruktur einholen muss. Das Nicht-Bestehen eines indirekten Eigentumsrechts oder das Nicht-Bestehen der letztlichen Kontrollmöglichkeit durch eine natürliche Person ist durch die juristische Person zu überprüfen, um ihrer Verpflichtung gemäss Artikel 30 Absatz 1 nachzukommen.
- 66 Hinsichtlich Frage II trägt die Regierung Österreichs vor, dass in Fällen, in denen es letztlich keine natürliche Person gibt, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person letztlich steht, nach Ausschöpfung aller anderen Mittel zur Feststellung der Identität, die Angehörigen der Führungsebene als wirtschaftliche Eigentümer betrachtet werden können, sofern keine Verdachtsmomente vorliegen (es wird auf die Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii und Erwägungsgrund 13 der Richtlinie verwiesen). Nicht in der Lage zu sein, die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen, stellt ein Risiko für die juristische Person dar, da sie möglicherweise keine Transaktionen vornehmen oder Geschäftsbeziehungen begründen kann (es wird auf Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie verwiesen).

Die EFTA-Überwachungsbehörde

- 67 Die EFTA-Überwachungsbehörde bringt vor, dass Ziel und Zweck der Richtlinie und der fünften Geldwäscherichtlinie darin bestehen, ein wirksames System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten und Zugang zu präzisen und aktuellen Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern zu ermöglichen (es wird auf die Erwägungsgründe 12, 13 und 14 sowie Artikel 1 der Richtlinie verwiesen).
- 68 Die EFTA-Überwachungsbehörde stellt klar, dass der gegenständliche Rechtsstreit zwischen einer juristischen Person (Bergbahn AG) und einem ihrer Anteilseigner (Meleda) ausgetragen wird, nicht zwischen einem „Verpflichteten“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie und einem Kunden. Darüber hinaus führt die EFTA-Überwachungsbehörde aus, dass das liechtensteinische Recht anscheinend zwischen zwei verschiedenen Arten von Anstalten unterscheidet und diese Unterscheidung Auswirkungen auf die Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer aufgrund der Richtlinie zu haben scheint. Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a ist auf normale Gesellschaftsstrukturen anwendbar, während die Buchstaben b und c für Trusts und trustähnliche Gesellschaften gelten. Aus den Angaben im Antrag geht nicht hervor, um welche Art von Anstalt es sich bei Meleda handelt.
- 69 Die EFTA-Überwachungsbehörde merkt an, dass in der Richtlinie nicht festgelegt ist, welche Angaben oder Dokumente eine Gesellschaft beschaffen muss. Erwägungsgrund 14 sieht jedoch vor, dass juristische Personen „zusätzlich zu den grundlegenden

Informationen, wie Name und Anschrift der Gesellschaft, Nachweis der Gründung und des rechtlichen Eigentums, auch angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer beschaffen und vorhalten müssen.“ Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge ist in der nationalen Rechtsordnung festzuhalten, welche Dokumente gefordert werden sollten.

- 70 Laut EFTA-Überwachungsbehörde unterscheidet die Richtlinie nicht zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Fällen und behandelt juristische Personen nicht unterschiedlich abhängig vom Ort ihres Sitzes im EWR. Ebenso wenig unterscheidet die Richtlinie zwischen wirtschaftlichen Eigentümern basierend auf ihrem Status oder dem Umstand, ob sie beruflichen Verpflichtungen unterliegen, mit Ausnahme des Berufsgeheimnisses wie in Erwägungsgrund 9 und Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie vorgesehen.
- 71 Was Frage I.4.b) anbelangt, so geht der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers im Falle einer Anstalt über das Konzept der „Kontrollmöglichkeit“ hinaus und umfasst alle in Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie genannten Personen (es wird auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c verwiesen). In Ermangelung einer „sonstigen natürlichen Person“ die die in Frage stehende Rechtseinheit „letztlich kontrolliert“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer v, ergibt sich keine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Angaben nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie, sodass auch keine Nachweispflicht entsteht.
- 72 Betreffend Frage I.4.a) argumentiert die EFTA-Überwachungsbehörde, dass die Richtlinie weder einen Mindest- noch einen Höchstumfang für die Datenerfassung definiert. Allerdings enthält die Richtlinie Vorgaben, aus denen hervorgeht, in welchem Ausmass solche Dokumente vorzulegen sind, wie Erwägungsgrund 14, der vorsieht, dass juristische Personen Informationen und Dokumente beschaffen müssen, die über die grundlegenden Informationen hinausgehen. Der Mindestumfang der vorzulegenden Dokumente zum wirtschaftlichen Eigentümer im Zusammenhang mit der Verpflichtung nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie unterliegt immer einer Prüfung des Einzelfalls und der jeweiligen Umstände.
- 73 Die EFTA-Überwachungsbehörde steht auf dem Standpunkt, dass die DSGVO personenbezogenen Daten natürlicher Personen keinen Schutz gewährt, wenn deren Vorlage und Aufbewahrung im Rahmen von in anderen Rechtsakten verankerten gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Dies wurde in der Richtlinie berücksichtigt. Die Anforderungen der Richtlinie bewegen sich innerhalb des Rahmens der Datenschutzvorschriften entsprechend dem Vorgängerrechtsakt der DSGVO. Insbesondere ist in Erwägungsgrund 43 festgehalten, dass die Richtlinie in vollem Einklang mit dem Datenschutzrecht steht und dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in der Richtlinie festgelegten Zwecken zulässig sein sollte. Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten im Zuge der Risikobewertung Datenschutzprobleme ermitteln und bewerten müssen. Aus Artikel 30 Absatz 5

Unterabsatz 3 der Richtlinie geht hervor, dass der Zugang zu Informationen im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen erfolgen muss. Überdies heisst es in Artikel 43, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Richtlinie zu den Zwecken gemäss Artikel 1 Absatz 1 als Angelegenheit von öffentlichem Interesse im Sinne der Datenschutzbestimmungen anzusehen ist.

- 74 In Bezug auf Frage II vertritt die EFTA-Überwachungsbehörde die Auffassung, dass im gegenständlichen Fall, der eine Anstalt betrifft, nicht Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a, sondern Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b Anwendung finden sollte. Obwohl, so die EFTA-Überwachungsbehörde, Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie von der „Ausschöpfung aller Möglichkeiten“ spricht, enthält die Richtlinie keinerlei Bestimmungen, die eine Gesellschaft verpflichten oder davon abhalten, Klage gegen ihre Anteilseigner zu erheben, um Angaben einzuholen.

Die Kommission

- 75 Die Kommission hält fest, dass das Ziel der Richtlinie darin besteht, die Integrität, Stabilität und den Ruf des EU-Finanzsystems zu wahren. Die Ermöglichung des Vorhaltens des Zugangs zu präzisen und aktuellen Daten zu wirtschaftlichen Eigentümern ist eine wichtige Voraussetzung zur Schaffung wirksamer Instrumente für das Verfolgen von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Diese Ziele sind bei der Beurteilung der Fragen des vorlegenden Gerichts zu berücksichtigen.
- 76 Betreffend die Fragen I.1, 2 und 3 argumentiert die Kommission, dass die von Verpflichteten eingeholten Informationen einen Umfang aufweisen müssen, der die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers erlaubt. Dieser Umfang gilt unter allen von der Richtlinie abgedeckten Umständen, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Berufsgruppe.
- 77 Der Kommission zufolge definiert die Richtlinie eine Verpflichtung für Verpflichtete, im Zuge der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden Daten und Dokumente beschaffen zu müssen, die sie in die Lage versetzen, wirksam zu überprüfen, ob die von ihren Kunden vorgelegten Angaben präzise sind. Hinsichtlich der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers setzt die Richtlinie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b strenge und hohe Standards, nämlich dass so vorzugehen ist, „dass die Verpflichteten davon überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist“. Die Kommission weist darauf hin, dass es sich bei keiner der Parteien des Ausgangsrechtsstreits um Verpflichtete im Sinne der Richtlinie handelt.
- 78 Mit Blick auf die Verpflichtungen von „Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen“ stellt die Kommission fest, dass diese gemäss Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern einholen und aufbewahren müssen. Diese Verpflichtung gilt für juristische

Personen unabhängig von der Position, die sie innerhalb anderer Gesellschaften oder juristischer Personen einnehmen.

- 79 Insbesondere betreffend die Fragen I.2 und 3 bringt die Kommission vor, dass die Richtlinie nicht zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Fällen unterscheidet und Verpflichteten unabhängig von der Art, der Herkunft, dem Zweck und dem Ort der Niederlassung oder des Betriebs ihrer Kunden und deren wirtschaftlichen Eigentümern identische Verpflichtungen auferlegt. Der Umstand, dass eine juristische Person der einen oder anderen Rechtsordnung unterliegt oder infolge der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand gewisse strenge Vorschriften für sie gelten, wirkt sich nicht auf ihre Verpflichtung zur Vorlage präziser und aktueller Angaben zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer aus. Eine Unterscheidung auf der Grundlage von Staatsangehörigkeit oder beruflicher Zugehörigkeit würde gegen das Diskriminierungsverbot verstossen. Aus den Erwägungsgründen 65 und 66 der Richtlinie geht hervor, dass bei Anwendung der Richtlinie jede Diskriminierung ausgeschlossen werden muss. Es würde dem Zweck der Richtlinie zuwiderlaufen, eine Rangordnung oder Bewertung der wirtschaftlichen Eigentümer festzulegen.
- 80 Zu Frage I.4.a) äussert die Kommission, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO nicht dem Schutz der Angaben von juristischen Personen dient. Damit die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmässig ist, muss sie zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie erforderlich sein. Der Kommission zufolge kann Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie als Verarbeitungsgrund im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO angesehen werden. Die Verpflichtung zur Einholung und Aufbewahrung von Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern ist vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Integrität des Finanzsystems und der Schaffung wirksamer Instrumente zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gerechtfertigt (es wird auf die verbundenen Rechtssachen E-26/15 und E-27/15 *Strafsache gegen B*, EFTA Court Report 2016, S. 740, Randnr. 92, verwiesen).
- 81 Die Kommission bringt vor, dass nationale Rechtsvorschriften, die es Gesellschaften oder anderen Rechtsvereinbarungen erlauben, die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern einzuholen und aufzubewahren, grundsätzlich verhältnismässig erscheinen würden.
- 82 Bezüglich Frage I.4.b) weist die Kommission darauf hin, dass die Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie nicht so auszulegen sind, dass das Nicht-Bestehen von Sachverhalten oder Umständen nachgewiesen werden muss. Wenn eine natürliche Person über direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich eine wirksame Kontrolle ausübt, muss die Identität dieser Person den Verpflichteten mitgeteilt werden. Existiert keine solche Person, kann auch keine Verpflichtung zur Feststellung ihrer Identität bestehen.

- 83 Zu Frage II merkt die Kommission an, dass die Richtlinie den EWR-Staaten die Verpflichtung auferlegt, den rechtlichen Rahmen zu schaffen, der den nationalen Behörden die Durchsetzung der Bestimmungen der Richtlinie erlaubt. Deshalb, so die Kommission weiter, bewegt sich die Frage, ob die Durchsetzung von Verpflichtungen gemäss der Richtlinie bestimmte Massnahmen erfordert, ausserhalb des Erfassungsbereichs der Richtlinie. Jedenfalls würde die Beantwortung eine Einzelfallprüfung erfordern.
- 84 Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie bezieht sich der Kommission zufolge auf einen bestimmten, definierten Umstand, nämlich die Benennung des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person einzig auf der Grundlage dessen, dass die entsprechende Person der Führungsebene angehört. Aus diesem Grund kann der Vorschlag der sinngemässen Anwendung dieser Bestimmung nicht unterstützt werden.

Stellungnahmen zu den prozessleitenden Massnahmen

- 85 Die Bergbahn AG hebt hervor, dass die juristische Person der Verpflichtung, angemessene Informationen über ihre/n wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen und zu halten, nur nachkommen kann, wenn sie ausreichend genaue, beweiskräftige und aktuelle Informationen und Unterlagen beschafft. Bei solchen Nachweisen handelt es sich um öffentlich zugängliche Auszüge aus Registern und private Dokumente (z. B. Satzung, Treuhandurkunde, Syndikatsverträge). Die Bergbahn AG schliesst sich der Auffassung der Regierung Österreichs an, dass die blosser Informationserteilung – insbesondere, wenn kein wirtschaftlicher Eigentümer genannt wird – nicht ausreichend ist. Das Nichtvorliegen von wirtschaftlichen Eigentumsstrukturen ist nachzuweisen. Eine anderslautende Interpretation würde die Möglichkeit zur Umgehung der Verpflichtung entgegen den mit der Richtlinie verfolgten Zielen schaffen. Der Bergbahn AG zufolge begründet die Weigerung, Dokumente vorzulegen, Verdachtsmomente hinsichtlich des Nicht-Bestehens eines wirtschaftlichen Eigentümers.
- 86 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein betont, dass im gegenständlichen Fall die Richtlinie, nicht die fünfte Geldwäscherichtlinie, anwendbar ist.
- 87 Die Regierung Norwegens stimmt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zu, dass Artikel 30 Absatz 5 Unterabsatz 2 die Mindestangaben enthält, die juristische Personen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer beschaffen müssen. Zwar ist in der Richtlinie nicht festgehalten, welche Anstrengungen eine juristische Person unternehmen muss, um diese Angaben zu beschaffen, die Verpflichtung ist jedoch vor dem Hintergrund der internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der Financial Action Task Force (im Folgenden: FATF) vom Februar 2012 (im Folgenden: FATF-Empfehlungen) auszulegen, auf die in Erwägungsgrund 4 der Richtlinie verwiesen wird. Die FATF-Empfehlungen verpflichten juristische Personen, „angemessene Massnahmen“ zu ergreifen, um Angaben über wirtschaftliche Eigentümer zu beschaffen. Allerdings erfordert das nicht, dass juristische Personen Klage gegen ihre Eigentümer erheben. Die Regierung Norwegens argumentiert,

dass es zur Erreichung der Ziele der Richtlinie möglich sein muss, die Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, was ein gewisses Ausmass an Dokumentation notwendig macht.

- 88 Die EFTA-Überwachungsbehörde schliesst sich den schriftlichen Erklärungen der Kommission und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an. Hingegen widerspricht die EFTA-Überwachungsbehörde der Bergbahn AG und der Regierung Österreichs insoweit, als diese die Auffassung vertreten, dass die Richtlinie die juristische Person verpflichtet, den wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, da die Richtlinie keine Verpflichtungen für juristische Personen vorsieht, bestimmte zugrundeliegende Dokumente zu beschaffen, solange sie hinreichend sicher sein können, dass die eingeholten Angaben angemessen, präzise und aktuell sind. Darüber hinaus trägt die EFTA-Überwachungsbehörde vor, dass Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie nur für Verpflichtete im Zuge der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevant ist.
- 89 Die Kommission unterstützt die Vorbringen der Bergbahn AG und der Regierung Österreichs und hält fest, dass die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers in der Verwendung des Wortes „präzise“ in Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie impliziert ist. Eine juristische Person muss sicher sein, wer ihre wirtschaftlichen Eigentümer sind. Dies umfasst die Ergreifung angemessener Massnahmen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen. In Anbetracht der erheblichen negativen Folgen und Risiken, die einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung drohen, wenn sie nicht in der Lage ist, ihren wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, muss es dieser juristischen Person möglich sein, alle ihr zu Gebote stehenden rechtmässigen Mittel auszuschöpfen, um die entsprechenden Angaben zu beschaffen. Laut der Kommission kann sich Meleda nicht zu Recht darauf berufen, dass eine der Ausnahmeregelungen gemäss Artikel 3 auf sie Anwendung findet.

Entscheidung des Gerichtshofs

Einleitende Bemerkungen

- 90 Der Gerichtshof stellt fest, dass zum massgeblichen Zeitpunkt in der gegenständlichen Rechtssache die vierte Geldwäscherichtlinie anwendbar war. Es ist hinzuzufügen, dass derzeit in der EU die fünfte Geldwäscherichtlinie in Kraft ist, die jedoch noch nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher für den Gerichtshof in der gegenständlichen Rechtssache nicht relevant ist.
- 91 Gemäss Artikel 1 Absatz 1 ist das Ziel der Richtlinie die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Wie aus Erwägungsgrund 14 hervorgeht, ist Transparenz erforderlich, um Straftäter daran zu hindern, ihre Identität hinter einer Gesellschaftsstruktur zu verbergen und den Missbrauch von juristischen Personen zu verhindern. Die Feststellung der Identität wirtschaftlicher

Eigentümer ist für die wirksame Bekämpfung von Geldwäsche elementar. Deshalb sieht die Richtlinie in Erwägungsgrund 22 einen „ganzheitlichen, risikobasierten Ansatz“ vor, um die Umsetzung der Ziele der Richtlinie zu gewährleisten.

- 92 Eingetragenen Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen (im Folgenden: juristische Personen) werden gemäss der Richtlinie andere Verpflichtungen auferlegt als Verpflichteten. Kreditinstitute, Finanzinstitute und andere juristische und natürliche Personen, die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie als „Verpflichtete“ bezeichnet werden, müssen umfassenden Verpflichtungen nachkommen. Bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäss Artikel 13 muss ein Verpflichteter u. a. die Identität seiner Kunden und deren wirtschaftlicher Eigentümer überprüfen, den Zweck der Geschäftsbeziehung bewerten, die Geschäftsbeziehung überwachen und diesbezüglich Aufzeichnungen führen.
- 93 Die Richtlinie verpflichtet juristische Personen, die Identität der Person oder der Personen zu kennen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle sie steht. Entsprechend sieht Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie vor, dass juristische Personen „angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer beschaffen und vorhalten müssen“. Eine vergleichbare Verpflichtung wird Trusts, Stiftungen und anderen juristischen Personen, die Trusts ähneln, in Artikel 31 auferlegt. Somit sind die Verpflichtungen der Richtlinie für juristische Personen weniger umfassend als für Verpflichtete im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.
- 94 Wie von der EFTA-Überwachungsbehörde festgehalten, geht aus dem Antrag nicht hervor, ob Meleda eine jener Anstalten nach liechtensteinischem Recht ist, die nach Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie als Gesellschaft einzustufen sind, oder ob es sich um einen Trust oder eine trustähnliche Gesellschaft laut Artikel 3 Absatz 6 Buchstaben b oder c handelt. Jedenfalls ist die Einstufung von Meleda nicht massgeblich für die Beantwortung der vorgelegten Fragen, da die Auslegung der Verpflichtungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie einer vergleichbare Verpflichtung nach Artikel 31 Absatz 1 entspricht.
- 95 Festzuhalten ist, dass der Rechtsstreit im Ausgangsrechtsstreit nicht zwischen einem Verpflichteten und einer juristischen Person, sondern zwischen einer juristischen Person und ihrem Eigentümer ausgetragen wird. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass Meleda gemäss Artikel 30 Absatz 1 oder Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie einer vergleichbaren Verpflichtung zur Feststellung ihres wirtschaftlichen Eigentümers unterliegt.
- 96 Generell sieht die Richtlinie ein Mindestmass an Harmonisierung vor. Insbesondere erlaubt Artikel 5 der Richtlinie den EWR-Staaten den Erlass strengerer Vorschriften, sofern dadurch die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gefördert wird (vgl. *Strafsache gegen B*, oben erwähnt, Randnr. 107). Dies gilt für alle Vorschriften der Richtlinie (vgl. das Urteil in *Safe Interenvíos*, C-235/14, EU:C:2016:154, Randnrn. 78 und 79).

97 Die vorgelegten Fragen sind vom Gerichtshof vor dem Hintergrund dieser einleitenden Bemerkungen zu beantworten.

Frage I.1

98 Mit dieser Frage ersucht das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob juristische Personen Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie bestätigen müssen, indem sie die zugrundeliegenden Dokumente anfordern.

99 Gemäss Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie ist ein wirtschaftlicher Eigentümer eine natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person steht. Eigentum oder Kontrolle können durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder durch andere Formen der Kontrolle ausgeübt werden. Wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden kann, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der ermittelten Person um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, sieht Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii vor, dass eine natürliche Person, die der Führungsebene angehört, als wirtschaftlicher Eigentümer betrachtet werden kann. Daher muss es im Kontext der Richtlinie eine natürliche Person geben, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person letztlich steht.

100 Artikel 30 der Richtlinie führt nicht näher aus, was unter „angemessenen, präzisen und aktuellen“ Angaben zu verstehen ist oder welche Anstrengungen eine juristische Person unternehmen muss, um diese Angaben über ihren wirtschaftlichen Eigentümer zu beschaffen.

101 Um die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung wirksam bekämpfen zu können, muss ein EWR-Staat die notwendigen Informationen erhalten können, um etwaige Verstösse, die in seinem Hoheitsgebiet stattgefunden haben oder an denen dort ansässige Personen beteiligt sind, aufdecken und verfolgen zu können (vgl. *Strafsache gegen B*, oben erwähnt, Randnr. 95, und die zitierte Rechtsprechung). Angaben über wirtschaftliche Eigentümer sind in einem nationalen Register gemäss Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie aufzubewahren. In Erwägungsgrund 14 heisst es, dass das Register für Angaben über wirtschaftliche Eigentümer im Interesse grösserer Transparenz eingerichtet wurde. Deshalb fordert Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie, dass die Angaben im Register angemessen, präzise und aktuell sein müssen.

102 Transparenz hinsichtlich des Eigentums an Gesellschaften ist entscheidend für die Risikominimierung in Bezug auf Wirtschaftskriminalität. Die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ist eine zentrale Verpflichtung im Rahmen der Richtlinie, die sich, wie aus Erwägungsgrund 13 hervorgeht, auch auf die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer erstreckt. Um ihrem Zweck gerecht zu werden, müssen die von der juristischen Person entgegengenommenen Angaben angemessen, präzise und

aktuell sein. Dies erfordert, dass die entgegengenommenen Angaben beurteilt und möglicherweise auch bestätigt werden.

- 103 Aus diesem Grund muss sich eine juristische Person bemühen, die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers zu bestätigen, wenn Zweifel an der Echtheit der entgegengenommenen Angaben bestehen. Dazu können zugrundeliegende Dokumente, wie Vereinbarungen der Anteilseigner oder Gesellschaftsverträge, angefordert werden, vertrauenswürdige Quellen wie öffentliche Register abgefragt, zusätzliche Informationen gesammelt oder andere geeignete Untersuchungen angestellt werden. Je grösser die Zweifel oder der Verdacht, desto umfassendere Massnahmen muss die juristische Person ergreifen.
- 104 Das bedeutet nicht, dass die juristische Person immer ausführliche Untersuchungen hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Eigentümers anstellen oder die zugrundeliegenden Gesellschaftsunterlagen anfordern muss. In vielen Fällen wird die juristische Person keine Zweifel an der Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers haben. Wie von der EFTA-Überwachungsbehörde ausgeführt, muss sich die juristische Person, solange sie hinreichend sicher sein kann, dass die eingeholten Angaben angemessen, präzise und aktuell sind, auf die vom Eigentümer gemachten Angaben verlassen können. Bestehen allerdings Zweifel hinsichtlich der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, muss es Aufgabe der juristischen Person sein, weitere Untersuchungen durchzuführen.
- 105 Wie in Erwägungsgrund 4 festgehalten, sollte die Richtlinie gegebenenfalls auf die FATF-Empfehlungen abgestimmt werden. Die Richtlinie wurde, wie ihre Vorgängerrechtsakte, erlassen, um die Empfehlungen der FATF anzuwenden (vgl. das Urteil in *El Dakkak und Intercontinental*, C-17/16, EU:C:2017:341, Randnr. 32, und die zitierte Rechtsprechung). Laut FATF-Empfehlung 24 und Nummer 8 Buchstabe b ihres Interpretationsvermerks sollten juristische Personen verpflichtet sein, „angemessene Massnahmen“ zu ergreifen, um Angaben über ihren wirtschaftlichen Eigentümer zu beschaffen. Darunter sind Massnahmen zu verstehen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Risikos oder der Komplexität der Eigentumsstruktur der Gesellschaft oder zur Art der Kontrolle ausübenden Anteilseigner stehen.
- 106 Entsprechend muss eine juristische Person angemessene Massnahmen ergreifen, um Angaben über ihren wirtschaftlichen Eigentümer zu beschaffen. Welche Massnahmen angemessen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Massnahmen sollten insbesondere in Bezug auf das Risiko bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Komplexität der Eigentumsstruktur der Gesellschaft oder die Art der Kontrolle ausübenden Anteilseigners verhältnismässig sein. Die Nutzung komplexer Unternehmensstrukturen wie Trusts und privater Zweckgesellschaften ist ein Faktor, der das Risiko bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhöhen kann – insbesondere, wenn die Identität des letztlichen wirtschaftlichen Eigentümers möglicherweise unklar ist. Dies verstärkt

noch die Verpflichtung der juristischen Person, die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers zu bestätigen.

- 107 Laut Erwägungsgrund 22 der Richtlinie variiert das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zwischen den Fällen. Es wird davon ausgegangen, dass die mit dem wirtschaftlichen Eigentum an juristischen Personen verbundenen Risiken geringer sind als jene, die von der Begründung einer Geschäftsbeziehung und der Vornahme von Finanztransaktionen ausgehen. Somit sind die Verpflichtungen, die die Richtlinie für Verpflichtete vorsieht, strenger. Daher wird die Schwelle für angemessene und verhältnismässige Massnahmen für juristische Personen nach Artikel 30 nicht zwangsläufig genauso hoch sein wie für Verpflichtete gemäss Artikel 13.
- 108 Generell ist davon auszugehen, dass juristische Personen von ihrem wirtschaftlichen Eigentümer angemessene, präzise und aktuelle Angaben erhalten, auf die sie sich verlassen und die sie an das nationale Register übermitteln können. Zweifelt die juristische Person jedoch daran, dass die eingeholten Angaben präzise oder zutreffend sind, muss die juristische Person angemessene Massnahmen zur Bestätigung der Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers ergreifen. Je ernstlicher die Zweifel, desto bemühter muss die juristische Person sein, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu bestätigen – beispielsweise durch die Anforderung zugrundeliegender Dokumente.
- 109 In Anbetracht der obigen Ausführungen gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Antwort auf Frage I.1 lauten muss, dass Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie so auszulegen ist, dass eine juristische Person angemessene Massnahmen zur Bestätigung der Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers treffen muss, zum Beispiel, indem sie zugrundeliegende Dokumente anfordert, wenn die Umstände Zweifel an der Richtigkeit der eingeholten Informationen wecken.

Frage I.2 und 3

- 110 Mit diesen Fragen ersucht das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob es relevant ist, dass der wirtschaftliche Eigentümer eine juristische Person mit Sitz in einem EWR-Staat ist und ihre Verwaltungsratsmitglieder speziellen beruflichen Anforderungen unterliegen.
- 111 Da ein wirtschaftlicher Eigentümer der Richtlinie zufolge eine natürliche Person sein muss, kann dieser als solche keinen Firmensitz im EWR oder Verwaltungsratsmitglieder haben. Zwar wäre es möglich, die Fragen I.2 und 3 allein auf dieser Grundlage zu beantworten; trotzdem wird sich der Gerichtshof im Sinne der Zusammenarbeit mit dem vorlegenden Gericht zur Relevanz einer juristischen Person, die Eigentümer ist, mit Firmensitz im EWR und zum Beruf von Verwaltungsratsmitgliedern solcher juristischer Personen, die Eigentümer sind, äussern.

112 Wie von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Regierung Österreichs, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission hervorgehoben, unterscheidet die Richtlinie nicht zwischen Fällen innerhalb eines EWR-Staats und grenzüberschreitenden Fällen. Die Verpflichtungen gemäss der Richtlinie sind identisch, unabhängig von der Art, der Herkunft und dem Ort der Niederlassung oder des Betriebs der juristischen Person und des wirtschaftlichen Eigentümers. Ebenso wenig unterscheidet die Richtlinie zwischen wirtschaftlichen Eigentümern basierend auf ihrem Status oder dem Umstand, ob sie beruflichen Verpflichtungen unterliegen, oder zwischen juristischen Personen auf der Grundlage des Berufs ihrer Verwaltungsratsmitglieder.

113 Entsprechend gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Antwort auf die Fragen I.2 und 3 lauten muss, dass weder der Umstand, dass es sich beim Eigentümer der juristischen Person um eine juristische Person handelt, die ihren Sitz in einem EWR-Staat hat, noch der Beruf ihrer Verwaltungsratsmitglieder etwas an der Verpflichtung einer juristischen Person nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie ändert.

Frage I.4.a)

114 Mit dieser Frage ersucht das vorliegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob und inwieweit sich der Grundsatz der Datenminimierung gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO auf den Mindestumfang der nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie vorzulegenden Dokumente auswirkt.

115 Der Gerichtshof hält fest, dass personenbezogene Daten laut Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO rechtmässig verarbeitet werden können, wenn dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Zudem muss die rechtliche Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 3 der DSGVO in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen. Der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO verankerte Grundsatz der Datenminimierung sieht vor, dass Informationen angemessen, erheblich und auf das notwendige Mass beschränkt sein müssen.

116 Das Beschaffen und Vorhalten von Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern gemäss den in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen stellt eine Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dar und ist daher im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO zulässig.

117 Artikel 43 der Richtlinie stellt klar, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Richtlinie zu den Zwecken gemäss Artikel 1 als Angelegenheit von öffentlichem Interesse im Sinne der Datenschutzbestimmungen anzusehen ist. Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellen legitime Ziele dar, die eine Beschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen können (vgl. *Strafsache gegen B*, oben erwähnt, Randnr. 92).

118 In Anbetracht der obigen Ausführungen gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Antwort auf Frage I.4.a) lauten muss, dass es Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist zu klären, inwieweit die verarbeiteten Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer dem Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO entsprechen, indem sie angemessen, erheblich und auf das Mass beschränkt sind, das zur Feststellung und gegebenenfalls zur Bestätigung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlich ist.

Frage I.4.b)

119 Mit dieser Frage ersucht das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, wie das Nicht-Bestehen eines indirekten Eigentumsrechts oder das Nicht-Bestehen der letztlichen Kontrollmöglichkeit durch eine natürliche Person im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer v und Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie nachzuweisen ist.

120 Artikel 3 Absatz 6 definiert, wer gemäss der Richtlinie als wirtschaftlicher Eigentümer gilt. Diese Bestimmung legt fest, dass es eine natürliche Person geben muss, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person im Sinne der Richtlinie steht. Wenn im Falle von Trusts, juristischen Personen wie Stiftungen und Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln, eine Person über direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich eine wirksame Kontrolle ausübt, wie die in Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer v und Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c ausdrücklich genannten Personen, über die in Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b Ziffern i bis iv genannten Personen hinaus, muss die Identität dieser Person der juristischen Person mitgeteilt werden. Existiert keine solche Person, kann auch keine Verpflichtung zur Feststellung ihrer Identität bestehen. Dies schliesst jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass unter bestimmten Umständen die Vorlage zugrundeliegender Dokumente erforderlich sein kann, um glaubhaft zu machen, dass keine solche Person existiert.

121 Entsprechend gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Antwort auf Frage I.4.b) lauten muss, dass Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer v und Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie nicht so ausgelegt werden können, dass sie jemanden verpflichten, das Nicht-Bestehen eines indirekten Eigentumsrechts oder einer letztlichen Kontrollmöglichkeit durch eine natürliche Person nachzuweisen.

Frage II.1 und 2

122 Mit diesen Fragen ersucht das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob eine juristische Person zur Klageerhebung verpflichtet ist, um alle Möglichkeiten zur Einholung der angemessenen Angaben zur Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers für die Zwecke von Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie auszuschöpfen, insbesondere, wenn kein wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden kann oder eine juristische Person, die Eigentümer ist, die Erteilung von Auskünften verweigert.

- 123 Wie aus der Antwort des Gerichtshofs auf Frage I.1 hervorgeht, ist eine juristische Person verpflichtet, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um Angaben über ihren wirtschaftlichen Eigentümer zu beschaffen. Die Richtlinie verpflichtet eine juristische Person jedoch nicht, Klage gegen eine juristische Person, die ihre Eigentümerin ist, zu erheben, um Angaben zu beschaffen. Wie von der Kommission ausgeführt, bewegt sich die Frage der Durchsetzung von Verpflichtungen des nationalen Rechts zur Umsetzung der Richtlinie ausserhalb des Erfassungsbereichs der Richtlinie. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, die Regierung Norwegens und die EFTA-Überwachungsbehörde teilen diese Auffassung.
- 124 Der Gerichtshof gelangt daher zu dem Schluss, dass die Antwort auf Frage II.1 lauten muss, dass die Richtlinie eine juristische Person nicht verpflichtet, Klage gegen eine juristische Person, die ihre Eigentümerin ist, zu erheben, um Angaben über einen wirtschaftlichen Eigentümer zu beschaffen.
- 125 In Anbetracht der Antwort des Gerichtshofs auf Frage II.1 kann die Beantwortung von Frage II.2 entfallen.

IV Kosten

- 126 Die Auslagen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Regierung Norwegens, der Regierung Österreichs, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Verfahrens Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Obergericht vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

- 1. Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist so auszulegen, dass eine juristische Person angemessene Massnahmen zur Bestätigung der Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers treffen muss, zum Beispiel, indem sie zugrundeliegende Dokumente anfordert, wenn die Umstände Zweifel an der Richtigkeit der eingeholten Informationen wecken.**

2. Weder der Umstand, dass es sich beim Eigentümer der juristischen Person, um eine juristische Person handelt, die ihren Sitz in einem EWR-Staat hat, noch der Beruf ihrer Verwaltungsratsmitglieder ändert etwas an der Verpflichtung einer juristischen Person nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849.
3. Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts zu klären, inwieweit die verarbeiteten Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer dem Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG entsprechen, indem sie angemessen, erheblich und auf das Mass beschränkt sind, das zur Feststellung und gegebenenfalls zur Bestätigung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlich ist.
4. Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer v und Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/849 können nicht so ausgelegt werden, dass sie jemanden verpflichten, das Nicht-Bestehen eines indirekten Eigentumsrechts oder einer letztlichen Kontrollmöglichkeit durch eine natürliche Person nachzuweisen.
5. Richtlinie (EU) 2015/849 verpflichtet eine juristische Person nicht, Klage gegen eine juristische Person, die ihre Eigentümerin ist, zu erheben, um Angaben über einen wirtschaftlichen Eigentümer zu beschaffen.

Páll Hreinsson

Per Christiansen

Bernd Hammermann

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 22. Dezember 2020.

Ólafur Jóhannes Einarsson
Kanzler

Páll Hreinsson
Präsident